

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz



Arbeitshilfe zum

Naturschutzleitfaden Breitbandausbau

Anhänge 1 bis 3

Grundlage für die einheitliche und rechtssichere Bearbeitung der
Naturschutzbelange beim Breitbandausbau



Quelle: Klenk und Sohn GmbH

HERAUSGEBER

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
poststelle@wirtschaft.hessen.de
www.wirtschaft.hessen.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
poststelle@umwelt.hessen.de
www.umweltministerium.hessen.de

Telefon: 0611 815-0

REDAKTIONSTEAM

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Referat IV 6 - Technologiepolitik und -förderung,
Informationstechnologie, Telekommunikation, Post
Referat VI 5 - Integrierte Umweltplanung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat VIII 4 A - Artenschutz, Naturschutz bei Planungen Dritter,
Landschaftsplanung, Naturschutzrecht

Projekt Mehr Breitband in Hessen
Hessen Trade & Invest GmbH
www.breitband-in-hessen.de

Stand: 16. März 2015

© Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung

© Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vervielfältigung und Nachdruck - auch auszugsweise -
nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.

Inhalt

Anhang 1: Bewertungsschema zur Bestimmung der Lokalpopulation ausgewählter Vogelarten	1
Anhang 2: Aggregation der Nutzungstypen nach KV	5
Anhang 3: Artenprüfbögen für ausgewählte Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang II VS-RL	8

Anhang 1: Bewertungsschema zur Bestimmung der Lokalpopulation ausgewählter Vogelarten

Nach Mitteilung der hessischen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (VSW) an das HMWEVL vom September 2012 sind der Abgrenzung der Lokalpopulation der Avifauna in einem überschlägigen Ansatz folgende Kriterien zugrunde zu legen:

Die Ermittlung bzw. Abgrenzung der lokalen Population basiert auf Grundlage des Kriterienschemas des vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen an die VSW und PNL beauftragten Gutachtens „Ermittlung und Abgrenzung der lokalen Population der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen“. Die Punktwerte, die sich aus der Addition der 6 Kriterien ergeben, sind anhand der Tabellen glaubhaft und einfach nachzuvollziehen.

Für Arten mit Punktschummen 13 bis 15 erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation regional, die räumliche Ebene entspricht den naturräumlichen Gegebenheiten etwa im Raum eines Landkreises.

Bei den Punktesummen 16 bis 18 erfolgt die Abgrenzung überregional, was den naturräumlichen Gegebenheiten etwa im Raum eines größeren Naturraumes bzw. mehrerer Kreise entspricht.

Bei den so ermittelten Ergebnissen handelt es sich um plausible Orientierungswerte, die größenordnungsmäßig die Lokalpopulation der Art abbilden. Sie sind im Einzelfall unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren und ggf. zu modifizieren (z. B. kann beim Mittelspecht die Größe der Lokalpopulation auch unterhalb der Ebene eines Landkreises liegen, sofern sich dies aufgrund isolierter und vergleichsweise kleinräumiger Eichenbestände ergibt).

Die Ermittlung der Lokalpopulation ist nachfolgend anhand von einigen ausgewählten, häufig bei Straßenplanungen betroffenen Vogelarten verdeutlicht.

Baumfalke

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	selten	500 bis 600 Rev.	2
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher flächiger Verbreitung	Rasterfrequenz >60 bis 90 %	3
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel ohne besondere Akkumulationen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten		3
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	sehr groß		4
	Punktesumme:			17

Kleinspecht

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	3000 bis 4500	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher flächiger Verbreitung		3
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Standvogel		1
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	klein		1
	Punktesumme:			13

Mittelspecht

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	5000 bis 9000	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher flächiger Verbreitung		3
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Sandvogel		1
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	mittel		2
	Punktesumme:			14

Rohrammer

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	2500 bis 3500	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher punktueller Verbreitung		2
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel mit besonderen Akkumulationen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten		4
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	klein		1
	Punktesumme:			15

Baumpieper

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	4000 bis 8000	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher flächiger Verbreitung		3
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel		3
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	klein		1
	Punktesumme:			15

Rotmilan

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	1000 bis 1300	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher flächiger Verbreitung		3
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel		3
4	Brutortstreue der Adultvögel	sehr hoch		1
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	sehr groß		4
	Punktesumme:			17

Schwarzmilan

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	selten	400 bis 650	2
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher punktueller Verbreitung		2
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel mit besonderen Akkumulationen in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten		4
4	Brutortstreue der Adultvögel	sehr hoch		1
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	sehr groß		3
	Punktesumme:			15

Grauspecht

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	3000 bis 3500	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	flächendeckend		4
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Standvogel		1
4	Brutortstreue der Adultvögel	sehr hoch		1
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	groß		3
	Punktesumme:			15

Waldschnepfe

Tab.	Kriterium	Beschreibung	Wert	Punkte
1	Häufigkeit	mittelhäufig	2000 bis 5000	3
2	Räumliches Verbreitungsmuster zur Brutzeit	lückig mit eher punktueller Verbreitung		2
3	Räumliches Verbreitungsmuster außerhalb der Brutzeit	Zugvogel		3
4	Brutortstreue der Adultvögel	hoch		2
5	Geburtsorttreue der Jungvögel	mittel		3
6	Einstufung der Aktionsraumgröße	mittel		2
	Punktesumme:			15

Anhang 2: Aggregation der Nutzungstypen nach KV

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht einer möglichen Aggregation der Nutzungstypen nach KV beschrieben, die in den Fällen Anwendung finden kann, in denen kein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist. Nicht dargestellt sind Nutzungstypen mit geringer Relevanz für Breitbandausbau-Vorhaben. Dazu gehören insbesondere Gewässer-Nutzungstypen (diese werden in der Regel durch das Spülbohrverfahren nicht beeinträchtigt), Felsbiotope, Moore (diese kommen in Hessen kleinräumig vor - Eingriffe sind hier wegen ihrer naturschutzrechtlichen Bedeutung zu vermeiden), überbaute Flächen, gärtnerisch gepflegte Anlagen / Ziergärten, Friedhöfe oder wiederhergestellte historische Waldnutzungsformen.

Tabelle 1: Aggregation der zeitnah durch Sukzession / Neubestellung der Kultur wiederherstellbaren Nutzungstypen mit **Offenland-Charakter** im Unterhaltungsbereich von Straßen und bei intensiven Offenland-Landnutzungen

Typ.Nr	Nutzungstyp*	WP/m ²
A	(Teil-)Versiegelte Flächen, Straßenränder, Wegeflächen	
	Versiegelte und teilversiegelte Flächen	max. 7
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3
10.520	Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster	3
10.530	Schotter-, Kies-, Sandwege, -plätze oder andere wasserdurchlässige Flächenbefestigungen sowie versiegelte Flächen, deren Wasserabfluss versickert wird	6
10.540	Befestigte und begrünzte Flächen (Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.)	7
09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen)	max. 13
09.160	Straßenränder (mit Entwässerungsmulde, Mittelstreifen)	13
	Bewachsene Wege	max. 21
10.610 (B)	Bewachsene Feldwege	21
10.620 (B)	Bewachsene Waldwege	21
A	Intensive Offenland-Landnutzungen	
	Intensiv genutzte Wiesen und Weiden	max. 27
06.010 (B)	Intensiv genutzte Feuchtwiesen	27
06.320 (B)	Intensiv genutzte Frischwiesen	27
06.930	Naturnahe Grünlandeinsaat (Kräuterwiese), Ansaat des Landschaftsbaus	21
06.200	Weiden (intensiv)	21
06.910 (B)	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21
06.920	Grünlandeinsaat, Grasäcker mit Weidelgras etc.	16
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten-/strukturarme Hausgärten	14
11.225 (B)	Extensivrasen, Wiesen im besiedelten Bereich	21
	Acker, Grasacker, Gärten, Sonderkultur	max. 19
11.191	Äcker, intensiv genutzt	16
11.211	Nutzgarten, Grabeland, Einzelgärten in der Landschaft	14
03.211	Erwerbsgartenanbau/Sonderkulturen	16
11.212	Gärten/ Kleingartenanlagen mit überwiegendem Nutzgartenanteil	19

WP: Wertpunkte nach hessischer KV

Tabelle 2: Nicht eigenständig und zeitnah entwickelbare **Wald-, Gehölzbiotope**

Typ.Nr	Nutzungstyp	WP/m ²
A	Naturnaher Laub-, Nadelwald (ohne Neuanlage) / Ufergehölz / Feldgehölz	
01.131 B	Hartholzauwald	72
01.132 B	Weidenweichholzaue	63
01.133 B	Erlen-Eschen-Bachrinnenwald	59
01.134 B	Schwarzerlenbrüche	63
01.135 B	Birkenbrüche	63
01.141 B	Edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	68
01.111 B	Bodensaurer Buchenwald	58
01.112 B	Mesophiler Buchenwald	64
01.113 B	Kalkbuchenwald	64
01.121 B	Eichen-Hainbuchenwald	56
01.123 B	Bodensaurer, thermophiler Eichenwald	64
01.153 B	Typischer Waldrand (meist Laubholz) mit Krautsaum	59
02.910 B	Hohlwege	59
01.191 B	Mittelwald	56
01.192 B	Niederwald	63
01.193 B	Hutewald / Parkwald	59
04.400 B	Ufergehölzsaum, heimisch, standortgerecht	50
04.600 B	Feldgehölze (Baumhecken), großflächig	56
01.211 B	Sandkiefernwald	62
01.212 (B)	Andere naturnahe Kiefer-, Kiefermischwälder	55
A	Naturferner Laubholzforst, Pionierwald, Schlagflur, Aufforstung, Rekultivierung	
01.114 (B)	Buchenmischwald, forstlich überformt	41
01.122 (B)	Eichenmischwald, forstlich überformt	41
01.180	Naturferne Laubholzforste nach Kronenschluss	33
01.151 (B)	Waldlichtungen, -wiesen	39
01.152	Schlagflur, Sukzession / Naturverjüngung im und am Wald	32
01.117	Buchenaufforstung vor Kronenschluss, Aufbau naturnaher Waldränder	33
01.127	Eichenaufforstung vor Kronenschluss, Aufbau naturnaher Waldränder	33
01.137	Neuanlage von Auwald, Bruchwald, Ufergehölze	36
01.147	Neuanlage edellaubholzreiche Schlucht-, Schatthang- und Blockschuttwälder	36
01.217	Kiefernauaufforstung vor Kronenschluss	26
01.227	Fichtenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.237	Lärchenaufforstung vor Kronenschluss	26
01.297	Sonstige Nadelaufforstungen vor Kronenschluss	26
09.270 B	Rekultivierte Deponie mit Gehölzaufwuchs, Vegetation auf abgedichteter Deponie	31
09.280	Rekultivierte Deponie mit Gras/Kräutersaat, Vegetationsschicht auf abgedichteten Deponiekörper, auch Sukzession bis Verbuschung	25
A	Naturferner Nadelwald (ohne Aufforstungen)	
01.219 B	Sonstige Kiefernbestände	24
01.229 B	Sonstige Fichtenbestände	24
01.239 B	Sonstige Lärchenbestände	27
01.299 B	Sonstige Nadelwälder	27
A	Naturnahe Gebüsche, Hecken, Säume (heimisch)	
02.100 B	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Hecken, Säume (heimisch)	36
02.200 B	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Hecken, Säume (heimisch)	41
02.300 B	Nasse, voll entwickelte Gebüsche heimischer Arten	39
A	Gebüsch-/Heckenpflanzung (straßenbegleitend, standortfremd, Neupflanzung)	
02.400	Hecken-/Gebüsch-, Feldgehölzneupflanzung (heimisch, standortgerecht),	27
02.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23
02.600	Hecken-/Gebüschpflanzungen (straßenbegleitend usw., nicht auf Mittelstreifen)	20
A	Bäume / Baumgruppen / Alleen / ältere Streuobstwiesen	
04.110°	Einzelbaum einheimisch, standortgerecht, Obstbaum	31

Typ.Nr	Nutzungstyp	WP/m ²
04.120°	Einzelbaum nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exot	26
04.210°	Baumgruppe einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	33
04.220°	Baumgruppe nicht heimisch, nicht standortgerecht, Exoten	28
04.310°	Allee einheimisch, standortgerecht, Obstbäume	31
04.320°	Allee nicht einheimisch, nicht standortgerecht, Exoten	26
03.110 B	Streuobstwiese intensiv bewirtschaftet (mehrschurig, regelmäßiger Baumschnitt)	32
03.121	Flächige Nachpflanzung hochstämmiger Obstbäume in Streuobstbeständen	31
04.500°	Kopfweiden, Kopfpappeln	44
A	Weinbau / Obstplantage mit Untersaat / neu angelegte Streuobstwiese	
03.224	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, mit Untersaat	25
03.120	Streuobstwiese neu angelegt	23
03.222	Obstplantagen mit Untersaat	23
A	Weinbau / Obstplantage ohne Untersaat /Baumschulen	
03.223	Weinbau, intensive Bewirtschaftung, ohne Untersaat	17
03.221	Obstplantagen ohne Untersaat	16
03.300	Baumschulen	16

°: Punktzahl / m² = von der Baumkrone überdeckte Fläche zusätzlich zum darunter liegenden Nutzungstyp; die zu berücksichtigende Baumkronenfläche ist abhängig vom Stammumfang und der hessischen KV zu entnehmen

WP: Wertpunkte nach hessischer KV

Tabelle 3: Nicht eigenständig und zeitnah entwickelbare **Offenlandbiotope**

Typ.Nr	Nutzungstyp	WP/m ²
A	Feuchtwiesen, -weiden, Frischwiesen	
05.410	Schilfröhrichte	53
05.420	Bachröhrichte	53
05.430	Andere Röhrichte (Rohrkolben und Rohrglanzgras)	53
05.440 B	Großseggenriede/ -röhrichte	56
05.450 B	Kleinseggenriede	56
05.460 B	Nassstaudenflure	44
06.020 (B)	Extensiv genutzte Feuchtweide	42
06.110 (B)	Nährstoffarme Feuchtwiese	59
06.120 (B)	Nährstoffreiche Feuchtwiesen	47
06.130 B	Flutrasen	42
06.940 B	Salzwiesen	62
A	Magerrasen, Borstgrasrasen, Calluna-Heiden, extensiv genutzte Frischwiese	
06.400 (B)	Mager-, Halbtrockenrasen	69
07.100 (B)	Calluna-Heiden	56
07.200 (B)	Borstgrasrasen	47
06.310 (B)	Extensiv genutzte Frischwiese	44
A	Ruderalflur, Brache: Ackerbrache, kurzlebige Ruderalflur	
09.110 B	Ackerbrache, > 1 Jahr unbewirtschaftet	23
09.120 B	Kurzlebige Ruderalflur (meist nährstoffreicher Boden in Siedlungen, Kulturland)	23
11.192	Acker, extensiv genutzt mit artenreicher Wildkrautflora	31
A	Ruderalflur, Brache: Wiesenbrache, mehrjährige Ruderalflur	
03.130 (B)	Streuobstwiese extensiv bewirtschaftet	50
09.130 (B)	Wiesenbrache, ruderale Wiesen (Ausfall mehrerer Schnitte)	39
09.150 B	Feld-, Wiesenraine (linear)	45
09.210 B	Ausdauernde Ruderalfluren meist frischer Standorte	39
09.220 B	Wärmeliebende ausdauernde Ruderalfluren meist trockener Standorte	36
09.230 (B)	Weinbergbrache / Sonderkultur vor Verbuschung	53
09.240 (B)	Weinbergbrache / Sonderkultur nach Verbuschung	48
09.260 B	Streuobstwiesenbrache	40

WP: Wertpunkte nach hessischer KV

Anhang 3: Artenprüfbögen für ausgewählte Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Anhang II VS-RL

Im Anhang 3 befinden sich Artenprüfbögen gemäß dem hessischen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung (2011) in modifizierter Fassung. Diese berücksichtigen das Freiberg-Urteil (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 -, juris: Rn. 119) und das Urteil zur A 14 Colbitz/Dolle (BVerwG, Urteil vom 08. Januar 2014 - 9 A 4/13 -, juris: Rn.99). Die Artenprüfbögen wurden vorab für beim Breitbandausbau häufig anzutreffende und repräsentative Arten ausgefüllt. Ein Vorkommen der Arten wird jeweils angenommen. Entsprechend werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts eines Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG beispielhaft vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Nummerierung der Vermeidungsmaßnahmen ist ggf. projektspezifisch anzupassen.

Avifauna der offenen Heckenlandschaften: Beispielart Bluthänfling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL-Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL-Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<small>(VSW 2014: http://vswffm.de/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumsprüche (HARRISON / CASTELL 2004, HGON 2010):				
Der Bluthänfling besiedelt offene Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen sowie mit Wacholder und Ginster bestandene Heiden (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Ödlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen oder Gärten oder Parkanlagen angrenzend zu offenen Flächen). Intensiv genutzte, ausgeräumte Agrarlandschaft wird weitgehend gemieden.				
Verhaltensweisen (vgl. SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005):				
Die Art ist ein <u>Teilzieher</u> , die ihr Brutgebiet Ende Februar bis Ende April aufsucht und ab Ende Juni verlässt.				

Die Brutperiode beginnt Anfang April bis Anfang August; zwei bis drei Jahresbruten sind möglich.

Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien von Kräutern und Stauden, selten auch aus kleinen Insekten und Spinnen und kann in Distanzen von > 1000 m zum Neststand gesucht werden.

Nestterritorien können einen Radius von 15 m besitzen, zum Teil sind Nestreviergrößen von < 300 m² bekannt. In Abhängigkeit vom Nistplatzangebot kommt es häufig zu kolonieartigen Bruten. Eine Brut- und Geburtsortstreue ist nachgewiesen, die Nestanlage im Gehölz erfolgt jedes Jahr neu.

4.2 Verbreitung

In **Mitteleuropa** ist die Art ein verbreiteter Brutvogel vor allem im Tiefland, in den östlichen Alpen und in bewaldeten höheren Mittelgebirgen z. T. fehlend oder zerstreut (BAUER et al. 2005).

Der **bundesweite Bestand** des Bluthänflings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 440.000 – 580.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

In **Hessen** wird der Bestand der Brutreviere für 2010 auf 10.000 - 20.000 geschätzt (HGON 2010). Die Art gilt somit als nicht selten, jedoch sind starke Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Dementsprechend erfolgte die Einstufung des Erhaltungszustandes der Art in Hessen als ungünstig - schlecht (rot) (VSW 2014).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind für den Bluthänfling als Habitat geeignete Flächen vorhanden (z. B. extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen und andere Offenlandbereiche mit Gehölzen). Das Vorkommen des Bluthänflings wird daher und weil die Anwesenheit der Art nach den vorliegenden Erkenntnissen in diesem Raum bekannt ist vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorliegend ist von einer wechselnden Nestanlage innerhalb der gesamten Heckenstrukturen im UG auszugehen. Ausgenommen hiervon sind hierfür wenig geeignete Vorbelastungsbereiche, wie Habitate mit einer verkehrsbedingten Funktionsminderung durch Verlärmung und Beunruhigung innerhalb der artspezifischen Effektdistanz von 200 m gem. KIFL 2010.

Baubedingt können durch die Beseitigung von Gehölzen im Vorhabensbereich (BE-Fläche, zukünftiger Kabeltrassenbereich) bei der kleinräumigen und linienhaften Inanspruchnahme von Hecken Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

b) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(...) **Ja.** Heckenstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben erhalten.

(...) **Nein.** Heckenstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum

Vorhaben nicht erhalten.

c) **Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden?**

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Die Baufeldräumung / Vorhabenrealisierung erfolgt vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Vegetationszeit (s. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Dies schließt Nestzerstörungen in der Brutzeit aus.

V2 (...): Alternativ wird das Spülbohrverfahren eingesetzt, durch das die Hecken erhalten werden.

V3 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?**

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Nestlingen oder ein signifikant erhöhtes Risiko der Zerstörung von Eiern im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von Heckenstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

V1 (...): Die Baufeldräumung / Vorhabenrealisierung erfolgt vom 01.10. - 28.02. außerhalb der Vegetationszeit (s. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG). Dies schließt Nestzerstörungen in der Brutzeit aus.

V2 (...): Alternativ wird das Spülbohrverfahren eingesetzt, durch das die Hecken erhalten werden.

V3 (...):

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die zugleich eine Funktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit einer entsprechenden Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

.....

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?**

ja nein

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

Baubedingt kann es zu einer temporären Verlärmung und Erschütterung kommen, durch die u. a. eine Störung in Form der **Meidung von im Vorhabensbereich befindlichen Nahrungshabitaten**

möglich ist. Da es sich um ein lineares, kurzzeitiges Bauvorhaben handelt, bei dem sich die Emissionsquelle ständig weiterbewegt, sind einzelne Reviere nur sehr kurzzeitig betroffen. Diese Störung ist natürlichen Störungen in der Kulturlandschaft (z. B. durch den bewirtschaftenden Menschen) gleichgestellt. Auch baubedingte **Störungen in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** sind bei dieser gering lärmempfindlichen Art (Gruppe 4 gemäß KIFL 2010) durch das sehr kurzzeitige Bauvorhaben im Bereich der artspezifischen Effektdistanz nicht zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird – selbst wenn man davon ausgeht, dass das betroffene Vorkommen die gesamte Lokalpopulation darstellt - durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Darüber hinaus sind auch außerhalb der Effektdistanz durch die unter 6.1 c) und 6.2 b) beschriebenen Maßnahmen erhebliche Störungen ausgeschlossen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt –

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Avifauna der offenen Feldflur: Beispielart Feldlerche

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL-Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL-Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW 2014: http://vswfm.de/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumsprüche (BAUER et al. 2005, HGON 2010):				
Die Feldlerche als Art der offenen Feldflur besitzt ihr Bruthabitat am Boden von Grünländern, Äckern oder Ackerrandstreifen, intensiv genutztes Grünland wird gemieden. Sie besiedelt trockene bis wechselfeuchte Böden, jedoch ist die Siedlungsdichte auf feuchten Böden geringer. Bevorzugt wird eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen Stellen. Gemieden wird eine mindestens 100 m breite Distanz zu Vertikalstrukturen (z. B. Waldränder, straßenbegleitende Gehölze; vgl. VSW 2010).				
Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005):				
Die relativ kleinen <u>Reviere</u> besitzen durchschnittlich 0,5 - 0,8 ha Größe. Die Nester werden jährlich neu angelegt und variieren in Abhängigkeit der Flächennutzung. Eine Vegetationshöhe von 15 - 25 cm und eine Bodenbedeckung von 20 – 50 % gelten als Optimalhabitat. Die Nester werden hier bevorzugt auf den offenen Bodenstellen angelegt.				
Die <u>Brutzeit</u> des Bodenbrüters beginnt ab Mitte April. Ab Juni erfolgt zumeist eine zweite Jahresbrut. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Jungen verlassen nach 7 bis 11 Tagen das Nest.				
Die <u>Nahrung</u> besteht aus Insekten, Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern und im Winter aus Pflanzenteilen und Samen.				
4.2 Verbreitung				
In Mitteleuropa ist die Feldlerche ein weit verbreiteter und sehr häufiger Brutvogel. Bebaute und bewaldete Gebiete sowie enge Täler und manche subalpine und alpine Flächen der Nordalpen sind unbesiedelt (BAUER et al. 2005).				
Laut Roter Liste der Brutvögel Deutschlands ist von einem Bestand von 2.100.000 - 3.200.000 Brutpaaren auszugehen, was als häufig bewertet wird (SÜDBECK et al. 2007).				
Für Hessen wird der Bestand nach HGON 2010 auf 150.000 - 200.000 Reviere geschätzt. Der landesweite Erhaltungszustand gilt als ungünstig bis unzureichend (gelb) (VSW 2014).				
Vorhabensbezogene Angaben				

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind für die Feldlerche als Habitat geeignete Flächen vorhanden (z. B. Landwirtschaftsflächen mit Sommergetreide oder extensiv genutztem Grünland). Daher und weil die Anwesenheit der Art nach den vorliegenden Erkenntnissen in dem Raum bekannt ist, wird ihr Vorkommen vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorliegend werden Offenlandstrukturen mit der von der Art bevorzugten Nutzungsart (Sommergetreide, Extensivgrünland) als Orte angesehen, innerhalb derer die Art an wechselnden Stellen ihre Nester anlegt. Dies gilt jedoch nur

- außerhalb des von der Art gemiedenen mindestens 100 m breiten Puffers entlang von Vertikalstrukturen, wie Wald oder Gehölzsäumen und
- außerhalb von Habitaten mit einer verkehrsbedingten Funktionsminderung durch Verlärmung und Beunruhigung (vgl. artspezifische Effektdistanz gem. KIFL 2010).

Baubedingt können kleinräumig Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) im linienartigen Vorhabenbereich (BE-Fläche, zukünftiger Kabeltrassenbereich) beschädigt oder zerstört werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen temporär, d. h. für die Dauer des Bauzeitraumes verloren.

Eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

b) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(...) **Ja.** Durch die schmale, linienhafte Inanspruchnahme von als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Offenlandhabitaten der Feldlerche in der Feldlandschaft bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Da zudem die Art bevorzugt offene Stellen besiedelt und solche Strukturen im Anschluss an den kurzen Bauzeitraum zur Verfügung stehen, sind keine CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang erforderlich.

(...) **Nein.** Durch die Inanspruchnahme eines nur kleinräumig vorhandenen Bereichs mit geeigneter Bruthabitatfunktion ist ein Ausweichen der Art in die Umgebung nicht möglich.

c) Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Die Vorhabenrealisierung erfolgt außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende August), so dass keine Nester am Boden vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

V2 (...): Alternativ erfolgt eine Vergrämung der Art aus dem Vorhabenbereich (z. B. durch dichte Ansaat mit nicht von der Art bevorzugter Rapskultur rechtzeitig vor der Vorhabenrealisierung).

V3 (...): Alternativ wird der Vorhabenbereich im Vorfeld begangen, um ein Brutgeschehen festzustellen. Ist kein Brutgeschehen festzustellen, sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig. Ist eine Brut vorhanden, ist diese abzuwarten oder durch räumliches Verschwenken der Kabeltrasse

zu umgehen.

V4 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Nestlingen oder ein signifikant erhöhtes Risiko der Zerstörung von Eiern im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von Offenlandstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V1 (...): Die Vorhabenrealisierung erfolgt außerhalb der Brutzeit (Mitte April bis Ende August), so dass keine Nester am Boden vorhabenbedingt beeinträchtigt werden.

V2 (...): Alternativ erfolgt eine Vergrämung der Art aus dem Vorhabenbereich (z. B. durch dichte Ansaat mit nicht von der Art bevorzugter Rapskultur rechtzeitig vor der Vorhabenrealisierung).

V3 (...): Alternativ wird der Vorhabenbereich im Vorfeld begangen, um ein Brutgeschehen festzustellen. Ist kein Brutgeschehen festzustellen, sind keine Vermeidungsmaßnahmen nötig. Ist eine Brut vorhanden, ist diese abzuwarten oder durch räumliches Verschwenken der Kabeltrasse zu umgehen.

V4 (...):

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die eine Doppelfunktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

.....

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Anlage und betriebsbedingte Wirkungen auf die Fortplanungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind in Verbindung mit den unter 6.1 c) und 6.2 b) genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

Baubedingt kann es zu einer temporären Verlärmung und Erschütterung kommen, durch die u. a. eine Störung in Form der **Meidung von im Vorhabenbereich befindlichen Nahrungshabitaten** (z. B. Extensivgrünland) möglich ist. Da es sich um ein lineares, kurzzeitiges Bauvorhaben handelt,

bei dem sich die Emissionsquelle ständig weiterbewegt, sind einzelne Reviere nur sehr kurzzeitig betroffen. Diese Störung ist natürlichen Störungen in der Kulturlandschaft (z. B. durch den bewirtschaftenden Menschen, Einfluss von Prädatoren) gleichgestellt. Auch **in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** sind diese durch die Kurzzeitigkeit nicht erheblich.

Der Erhaltungszustand der Lokalpopulation wird – selbst wenn man davon ausgeht, dass das Vorkommen die Lokalpopulation darstellt - nicht erheblich beeinträchtigt. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Darüber hinaus sind auch durch die unter 6.1 c) und 6.2 b) beschriebenen Maßnahmen erhebliche Störungen der Art ausgeschlossen.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

-

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- entfällt -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt –

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Avifauna des Waldes und Waldrandes: Beispielart Kolkraibe

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Kolkraibe (<i>Corvus corax</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	3	RL-Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL-Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW 2014: http://vswffm.de/vsw/content/e3884/e4763/e4767/Ampel2014.pdf)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumsprüche (BAUER et al. 2005, HGON 2010):				
Der Kolkraibe besiedelt sämtliche in Hessen vorkommenden Lebensräume, solange ein ausreichend hochgelegener Nistplatz zur Verfügung steht. Dabei werden sowohl Bäume als auch Gittermasten oder Felswände genutzt.				
Verhaltensweisen (SÜDBECK et al. 2005, BAUER et al. 2005):				
Die <u>Reviere</u> haben eine rechnerische Größe von ca. 5 km ² . Als <u>Standvogel</u> besetzt der Kolkraibe seine Reviere möglichst dauerhaft und ist ganzjährig am Neststandort anzutreffen. Bei Felsbrütern sind fast lückenlose Besetzungen des Nestes von über 40 Jahren bekannt, bei Baumbrütern von über 20 Jahren. Dabei werden freiwerdende Nester rasch wieder besetzt.				
Die <u>Brutzeit</u> beginnt ab Ende Februar. Ab Anfang Mai sind die Jungvögel flügge. Es besteht für mindestens 2 Monate, meistens 5 - 6 Monate Familienzusammenhalt.				
Die <u>Nahrung</u> besteht hauptsächlich aus Aas sowie aus Kleinsäugetern und geschwächten- oder jungen Tieren. Pflanzliche Nahrung besteht vor allem aus Samen, Früchten und Kartoffeln. Auch Abfall wird als Nahrungsquelle genutzt.				
4.2 Verbreitung				
In Mitteleuropa ist der Kolkraibe nach seiner fast vollständigen Ausrottung wieder in Ausbreitung befindlich. In den Alpen und in Osteuropa ist er wieder ein weit verbreiteter Brutvogel, neuerdings ist die Art auch wieder in den Mittelgebirgen anzutreffen (BAUER et al. 2005).				
Laut Roter Liste der Brutvögel Deutschlands ist von einem Bestand von 10.000 - 12.000 Individuen auszugehen, was als mittelhäufig bewertet wird (SÜDBECK et al. 2007).				
Für Hessen wird der Bestand nach HGON 2010 auf 1.200 - 1.500 Reviere geschätzt. Der landesweite Erhaltungszustand gilt als günstig (grün) (VSW 2014).				

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens ist ein Baum mit einem für die Art charakteristischem Nest vorhanden. Das Vorkommen des Kolkraben wird daher vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch den Verlust eines für den Kolkraben geeigneten Niststandortes im Vorhabensbereich können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

b) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmengewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(...) **Ja.** Gehölzstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabensbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben erhalten.

(...) **Nein.** Gehölzstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben nicht erhalten.

c) Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Kleinräumige Trassenoptimierung zur Schonung der entsprechenden Gehölzbestände.

V2 (...): Alternativ kommt das Spülbohrverfahren zum Einsatz, durch das der Nistplatz-Baum erhalten bleibt.

V3 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Nestlingen oder ein signifikant erhöhtes Risiko der Zerstörung von Eiern im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von Offenlandstrukturen kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

V1 (...): Kleinräumige Trassenoptimierung zur Schonung der entsprechenden Gehölzbestände.
 V2 (...): Alternativ Einsatz des Spülbohrverfahren, durch das der Nistplatz-Baum erhalten bleibt.
 V3 (...):

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die eine Doppelfunktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet ?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

Baubedingt kann es zu einer temporären Verlärmung und Erschütterung sowie zur Annäherung von Menschen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (500 m) an den Niststandort kommen, durch die eine **Störung in der Fortpflanzungszeit** möglich ist. Vorliegend wird nicht ausgeschlossen, dass dadurch eine erhebliche Störung der Art eintritt.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

V4 (...): Um eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungszeit auszuschließen, werden die Arbeiten außerhalb der Setz- und Brutzeit (d. h. von Ende Mai bis Ende Januar) ausgeführt.

V5 (...): Alternativ zu V1 wird der Trassenverlauf optimiert. Kolkraben haben gemäß KIFL 2010 eine Fluchtdistanz von 500 m; dieser Abstand zum Nest wird während der Setz- und Brutzeit (Anfang Februar bis Ende April) bei der Vorhabenrealisierung nicht unterschritten.

V6 (...): Alternativ zu V4 und V5 kommt das Spülbohrverfahren zum Einsatz, durch das Störungen in der 500 m-Fluchtdistanz vermieden werden.

V7 (...):

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?
 (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

ja nein

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt -

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Klein- und Mittelsäuger in Gehölzstrukturen: Beispielart Haselmaus

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	G	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	D	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung; s. Anhang 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumsprüche (Hessen-Forst FENA 2006):				
Die Art besiedelt alle Waldgesellschaften sowie Feldhecken oder Gebüsche. In Hessen kommt sie vor allem in unterholzreichen Laubmischwäldern, Niederwäldern sowie Waldrändern und –säumen vor. Dabei kommt es vor allem auf das Vorkommen blühender oder fruchttragender Gehölze an.				
Als Quartier dienen Schlaf- und Wurfneester, die freistehend, in niedrigem Gestrüpp, Sträuchern und Bäumen sowie in Höhlen oder Nistkästen angelegt werden. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1m und 33 m (in Buchenhallenwäldern).				
Verhaltensweise (PETERSEN et al. 2004, Hessen-Forst FENA 2006):				
Die Reviergröße einzelner Tiere liegt bei ca. 2000 m ² . Im Regelfall werden Distanzen von 50 - 300 m, bei abwandernden Jungtieren auch von über 1 km zurückgelegt.				
Die Populationsdichten liegen zwischen 0,1 - 10 Individuen pro Hektar.				
Die Aktivitätszeit der Haselmaus beginnt nach dem Winterschlaf, der etwa Ende Oktober beginnt und Ende März bis Mitte April endet.				
Die Paarung beginnt bereits kurz nach dem Winterschlaf (ab April), Jungtiere werden über die ganze Aktivitätsperiode geboren.				
4.2 Verbreitung				
Die Haselmaus ist mit Verbreitungslücken über das gesamte Mitteleuropa verbreitet. Sie ist insbesondere in den laubholzreichen Mittelgebirgs- und Gebirgsregionen häufig und fehlt in weiten Teilen der Norddeutschen Tiefebene.				
In Hessen konnte sich die Art aufgrund des hohen Waldanteils ausbreiten. Eine Konzentration der				

Vorkommen gibt es in Ost- und Nordhessen, im Taunus und im Odenwald (Hessen-Forst FENA 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind für die Haselmaus als Habitat geeignete Flächen vorhanden (z. B. strukturreiche Gehölze mit beeren- und nusstragenden Bäumen und Sträuchern). Das Vorkommen der Art wird daher vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Vorliegend werden die gesamten Gehölzstrukturen im UG vorsorglich als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art betrachtet.

Baubedingt können durch die Beseitigung von Gehölzen im Vorhabenbereich (BE-Fläche, zukünftiger Kabeltrassenbereich) kleinräumig und linienhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ist nicht zu erwarten.

b) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(...) **Ja.** Gehölzstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben erhalten.

(...) **Nein.** Gehölzstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben nicht erhalten.

c) Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Im Zeitraum der Winterruhe werden potenzielle Fortpflanzungsstätten auf den Stock gesetzt und zukünftig damit in ihrer Funktion als Fortpflanzungsstätte unattraktiv gemacht. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Befahren des Wurzelbereichs dieser Gehölze mit möglichen Vorkommen von im Winterschlaf befindlichen Tieren mit schweren Maschinen erfolgt. Die Baufeldräumung und Vorhabenrealisierung, d. h. das vollständige Entfernen von Gehölzen, erfolgt nach der Winterruhe der Art im Monat April (witterungsabhängig auch früher oder später) und der Abwanderung der Haselmaus-Vorkommen in benachbarte Gehölzbestände. Sowohl aktuelle Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen, als auch (Winter-)Ruhestätten am Boden werden somit vorhabenbedingt nicht zerstört.

V2(...): Alternativ wird im Gehölzbereich, in dem vorsorglich das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus angenommen wird, das Spülbohrverfahren eingesetzt. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird so vermieden.

V3 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) **Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Einzelindividuen (z. B. Jungtiere im Nest, winterschlafende Tiere im Boden) im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von Gehölzstrukturen bzw. den dort vorhandenen Winternestern am Boden kann nicht ausgeschlossen werden. Da die Baugrube direkt nach Verlegung der Kabel wieder geschlossen und der Boden von der Art überwiegend gemieden wird, ist hingegen nicht davon auszugehen, dass von dem Vorhaben eine Fallenwirkung entsteht.

Betriebsbedingte Wirkungen der Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

b) **Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?** ja nein

V1 (...): Im Zeitraum der Winterruhe werden potenzielle Fortpflanzungsstätten auf den Stock gesetzt und zukünftig damit in ihrer Funktion als Fortpflanzungsstätte unattraktiv gemacht. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Befahren des Wurzelbereichs dieser Gehölze mit möglichen Vorkommen von im Winterschlaf befindlichen Tieren mit schweren Maschinen erfolgt. Die Baufeldräumung und Vorhabenrealisierung, d. h. das vollständige Entfernen von Gehölzen, erfolgt nach der Winterruhe der Art im Monat April (witterungsabhängig auch früher oder später) und der Abwanderung der Haselmaus-Vorkommen in benachbarte Gehölzbestände. Sowohl aktuelle Fortpflanzungsstätten in den Gehölzen, als auch (Winter-)Ruhestätten am Boden werden somit vorhabenbedingt nicht zerstört.

V2(...): Alternativ wird im Gehölzbereich, in dem vorsorglich das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus angenommen wird, das Spülbohrverfahren eingesetzt. Eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art wird so vermieden.

V3 (...):

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die eine Doppelfunktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

.....

c) **Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben sind in Verbindung mit den unter 6.1 c und 6.2 b) genannten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?** ja nein

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen durch das Vorhaben sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

Baubedingt kann es zu einer temporären Verlärmung und Erschütterung kommen (Auf den-Stocksetzen von Gehölzen), durch die u. a. eine Störung in Form der im Winterschlaf befindlichen Tiere möglich ist. Da der Gehölzrückschnitt kleinräumig erfolgt, sind einzelne Tiere nur sehr kurzzeitig betroffen. Diese Störung ist natürlichen Störungen in der Kulturlandschaft (z. B. durch den bewirtschaftenden Menschen, Gehölzpflege, starke Klimaschwankungen) gleichgestellt. Auch baubedingte **Störungen in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** sind durch die zeitlich gestufte Gehölzbeseitigung (vgl. Ziffer 6.1 c) nicht zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird – selbst wenn man davon ausgeht, dass das Vorkommen die Lokalpopulation darstellt - durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Eine erhebliche Störung tritt durch das Vorhaben nicht ein und ist zudem durch die unter 6.1c) und 6.2 b) genannten Maßnahmen zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- entfällt -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt –

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Reptilien in Offenlandlebensräumen: Beispielart Zauneidechse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung; s. Anhang 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Lebensraumansprüche (Hessen-Forst FENA 2005):				
Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt vorzugsweise Flächen mit einem Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Habitaten. Lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen stellen Habitate und zugleich Vernetzungskorridore dar. Die Art kommt auf einer Vielzahl von Standorten, wie extensiv bewirtschafteten Weinbergen, Steinbrüchen, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämmen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen vor.				
Verhaltensweisen (PETERSEN et al. 2004, Hessen-Forst FENA 2006):				
Die <u>Nahrung</u> der Zauneidechse besteht im Wesentlichen aus Insekten und Spinnentieren.				
Die <u>Winterquartiere</u> werden Anfang März bis Anfang/Mitte Mai verlassen und witterungsabhängig wieder Anfang September bis Ende November aufgesucht. Sie bestehen z. B. aus Kleinsäugerbauten und Steinschüttungen.				
Im April und Mai erfolgt die <u>Paarungszeit</u> und anschließend die Eiablage. Die Jungtiere schlüpfen von Juni bis Anfang August.				
Die Paarung und Eiablage erfolgt an einer beliebigen Stelle im Lebensraum. Gleiches gilt für Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke, die als Ruhestätte anzusehen sind. Die Winterverstecke liegen in den Sommerlebensräumen und decken sich mit Häutungsverstecken oder Unterschlupfen im Sommer. Die Sonnenplätze und Verstecke stellen Aktionszentren dar mit i.d.R. Aktionsräumen von wenigen hundert Metern.				
Angaben zum <u>Aktionsraum</u> schwanken zwischen 35 m ² bis maximal 3.751 m ² .				

4.2 Verbreitung

Die Art weist ein **großes Verbreitungsgebiet** auf, es erstreckt sich von Südengland im Westen bis zum Baikalsee und den Nordwesten von China im Osten. Im Norden bilden Südschweden und das Baltikum die Verbreitungsgrenze, während die südliche Grenze von den Pyrenäen über die Bergregionen Südfrankreichs und die Italienischen Alpen nach Osteuropa verläuft.

In **Deutschland** zählt die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten und ist über das gesamte Bundesgebiet verbreitet. Deutliche Verbreitungslücken finden sich jedoch im nordwestdeutschen Tiefland sowie den westlichen und östlichen Mittelgebirgen aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten oder auch im Alpenvorland durch intensive Landwirtschaft.

In **Hessen** ist die Art in vielen Regionen, im Süden nahezu flächendeckend verbreitet (Hessen-Forst FENA 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens sind für die Zauneidechse als Habitat geeignete Flächen vorhanden (z. B. strukturreiche Offenland-Gehölz-Biotope im Straßenböschung- und extensiv genutztem Landwirtschaftsbereich). Daher und weil die Anwesenheit im Raum nach den vorliegenden Erkenntnissen gegeben ist, wird das Vorkommen der Art vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können kleinräumig Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art – z. B. strukturreiches Offenland im Straßenrandbereich, in dem auch potenziell Tiere im Boden (z. B. in Nagerbauten) überwintern - im linienartigen Vorhabensbereich (BE-Fläche, zukünftiger Kabeltrassenbereich) beschädigt oder zerstört werden. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen temporär, d. h. für die Dauer des Bauzeitraumes verloren.

Eine betriebsbedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten.

b) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt?** ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

(...) **Ja.** Strukturreiche Offenlandstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabensbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben erhalten.

(...) **Nein.** Strukturreiche Offenlandstrukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabensbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben nicht erhalten.

c) **Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind entsprechende Habitate im vorhergehenden Herbst niedrig zu mähen. Durch den „Attraktivitätsverlust“ werden die Tiere im Vorfeld der Baumaßnahme aus ihrem Habitat vergrämt.

V2 (...): Bei einer nicht vermeidbaren vorhabenbedingten Inanspruchnahme von kleinräumigen Steinhäufen, Blockhalden u. a. potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Steinstrukturen sind diese in Handarbeit abzutragen. Die Arbeiten sind zu einer Tageszeit mit hoher Mobilität (Ausweichvermögen) der Art auszuführen. Nach Verfüllung des Leitungsgrabens sind die Strukturen unverzüglich in Handarbeit wiederherzustellen.

V3 (...): Alternativ zu V1 und V2 wird das Spülbohrverfahren eingesetzt, durch das die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten werden können.

V4 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Einzelindividuen (z. B. winterschlafende Tiere im Boden, aktive Tiere außerhalb des Winterschlafs) im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von strukturreichen Offenlandbiotopen können nicht ausgeschlossen werden. Da die Baugrube direkt nach Verlegung der Kabel wieder geschlossen wird, ist hingegen nicht davon auszugehen, dass von dem Vorhaben eine Fallenwirkung entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V1 (...): Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind entsprechende Habitate im vorhergehenden Herbst niedrig zu mähen. Durch den „Attraktivitätsverlust“ werden die Tiere im Vorfeld der Baumaßnahme aus ihrem Habitat vergrämt.

V2 (...): Bei einer nicht vermeidbaren vorhabenbedingten Inanspruchnahme von kleinräumigen Steinhäufen, Blockhalden u. a. potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeigneten Steinstrukturen sind diese in Handarbeit abzutragen. Die Arbeiten sind zu einer Tageszeit mit hoher Mobilität (Ausweichvermögen) der Art auszuführen. Nach Verfüllung des Leitungsgrabens sind die Strukturen unverzüglich in Handarbeit wiederherzustellen.

V3 (...): Alternativ zu V1 und V2 wird das Spülbohrverfahren eingesetzt, durch das die Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten werden können.

V4 (...):

V5 (...): Um eine Tötung von Zauneidechsen in ihrem Aktivitätszeitraum außerhalb der Winterruhe zu vermeiden, ist eine Realisierung des kleinräumigen, linienförmigen Vorhabens zu einer Tageszeit mit hoher Mobilität und damit gutem Ausweichvermögen der Art auszuführen.

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die eine Doppelfunktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

.....

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

Baubedingt kann es zu einer temporären Verlärmung und Erschütterung kommen, durch die u. a. eine Störung in Form der **Meidung von im Vorhabensbereich befindlichen Nahrungshabitaten** möglich ist. Da es sich um ein linienförmiges, kurzzeitiges Bau-Vorhaben handelt, bei dem sich die Emissionsquelle ständig weiterbewegt, sind einzelne Reviere nur sehr kurzzeitig betroffen. Diese Störung ist natürlichen Störungen in der Kulturlandschaft (z. B. durch den bewirtschaftenden Menschen, Einfluss von Prädatoren) gleichgestellt. Auch baubedingte **Störungen in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit** sind durch die vorgenannten Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 6.1 c) und 6.2 b) nicht zu erwarten.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird – selbst wenn man davon ausgeht, dass das Vorkommen die Lokalpopulation darstellt - durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- entfällt -

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt -

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt

und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Amphibien: Beispielart Kammolch

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kammolch (*Triturus cristatus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V	RL Deutschland
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
--	-----------	-----------------	------------------------------------	-------------------------------

EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(<http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17>)

Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------

(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)

Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
---------------	--------------------------	-------------------------------------	--------------------------	--------------------------

(HMJELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 2. Fassung; s. Anhang 4)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche (Hessen-Forst FENA 2006):

Als Laichgewässer werden vor allem mittlere bis größere, etwas tiefere Stillgewässer im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft und in eher lichten Waldgebieten genutzt. Der Landlebensraum liegt meistens in Laubgehölzbeständen, kleinstrukturierte Bestände werden scheinbar bevorzugt. Der Winterlebensraum ist meist mit dem Landlebensraum identisch.

Verhaltensweisen (PETERSEN et al. 2004, Hessen-Forst FENA 2006):

Die Nahrung des Kammolchs besteht in Gewässern u. a. aus Kleinkrebsen, Insektenlarven und anderen Molchlarven. Im Landlebensraum hauptsächlich Würmer, weiche Insekten und deren Larven sowie Schnecken.

Die Winterquartiere liegen in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume und werden ab Oktober aufgesucht. Ab Februar findet die nächtliche Wanderung zu den Laichgewässern statt.

Die Paarung und Eiablage findet zwischen Ende März und Juli statt. Die Entwicklung der Larven dauert zwischen 2 und 4 Monate, spät im Jahr geschlüpfte Larven überwintern teils im Laichgewässer.

Der Aktionsraum der Kammolche liegt meistens in einem Radius von 150 m um das Laichgewässer, Wanderstrecken bis zu 1 km sind sehr selten.

4.2 Verbreitung

Der Kammolch kommt geschlossen in fast ganz **Mitteleuropa** vor. Seine Verbreitung reicht von Mittelfrankreich und Großbritannien bis Westsibirien, von Norwegen und Schweden bis auf den Balkan.

In **Deutschland** besiedelt die Art die Flach- und Hügelländer, in den Mittelgebirgen ist er eher selten. Limitierend wirken Gewässerarmut (Börden), geschlossene Wälder sowie Höhenlagen über 1000 m.

In **Hessen** ist der Kammolch, abgesehen von wenigen Verbreitungslücken, flächendeckend vorhanden. Diese Verbreitungslücken scheinen im Taunus, dem Vogelsberg und dem Odenwald zu bestehen. (Hessen-Forst FENA 2006)

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Untersuchungsraum des Vorhabens kommen für den Kammolch geeignete Gewässer vor (sonnenbeschienene Gewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation und geringem bis keinem Fischbesatz). Das Vorkommen der Art wird daher und weil die Anwesenheit der Art im Raum bekannt ist vorsorglich angenommen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?** ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Baubedingt können Laichgewässer sowie Ruhestätten und Winterquartiere – z. B. Gehölzstrukturen im 150 m-Aktionsradius von geeigneten Gewässern - des Kammolchs kleinräumig im linienartigen Vorhabenbereich (BE-Flächen, Trassenbereich) beschädigt oder zerstört werden und Wanderkorridore temporär zerschnitten werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht zu erwarten.

b) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne Maßnahmen gewahrt?**

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

(...) **Ja.** Strukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben erhalten.

(...) **Nein.** Strukturen mit der Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleiben im Falle ihres vorhabendbedingten kleinräumigen Verlustes im räumlichen Zusammenhang zum Vorhaben nicht erhalten.

c) **Wenn Nein - kann der Eintritt des Verbotstatbestandes durch geeignete Maßnahmen vermieden werden?** ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 (...): Durch den Einsatz des Spülbohrverfahrens im Gewässerbereich werden die Laichgewässer der Art erhalten.

V2 (...): Durch den Einsatz des Spülbohrverfahrens im Gewässerbereich und im angrenzenden 150m breiten Aktionsraum werden die Laichgewässer samt Landhabitaten mit den Wanderkorridoren der Art erhalten.

V3 (...): Alternativ zu V2 werden die Bauarbeiten außerhalb der Winterruhezeit (d. h. von Mitte Mai bis Ende August), in der die Tiere gut ausweichen können, sowie

(...) entweder außerhalb der Wanderperiode im Frühjahr und Herbst ausgeführt

(...) oder während der Bauphase Leiteinrichtungen errichtet.

V4 (...): Bei einer nicht vermeidbaren vorhabenbedingten Inanspruchnahme von kleinräumigen Steinhäufen, Blockhalden u. a. potenziell als Ruhestätte (z. B. Überwinterungshabitat) geeigneten Steinstrukturen sind diese in Handarbeit abzutragen. Die Arbeiten sind zu einer Tageszeit mit hoher Mobilität (Ausweichvermögen) der Art auszuführen. Nach Verfüllung des Leitungsgrabens sind die Strukturen unverzüglich in Handarbeit wiederherzustellen.

V5 (...):

CEF-Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang:

V1_{CEF} (...):

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja nein

Ein gegenüber dem allgemeinen Naturgeschehen signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Einzelindividuen (z. B. winterschlafende Tiere im Boden, aktive Tiere außerhalb des Winterschlafs) im Zusammenhang mit der baubedingten Zerstörung oder Beschädigung von Gehölzstrukturen im Umfeld von Laichgewässern der Art können nicht ausgeschlossen werden. Im Zeitraum der Wanderung kann eine Fallenwirkung von der Baugrube ausgehen, wenn diese über mehrere Tage offen bleibt.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen der Art durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

V1 (...): Durch den Einsatz des Spülbohrverfahrens im Gewässerbereich werden die Laichgewässer der Art erhalten.

V2 (...): Durch den Einsatz des Spülbohrverfahrens im Gewässerbereich und im angrenzenden 150m breiten Aktionsraum werden die Laichgewässer samt Landhabitaten mit den Wanderkorridoren der Art erhalten.

V3 (...): Alternativ zu V2 werden die Bauarbeiten außerhalb der Winterruhezeit (d. h. von Mitte Mai bis Ende August), in der die Tiere gut ausweichen können, sowie

(...) entweder außerhalb der Wanderperiode im Frühjahr und Herbst ausgeführt

(...) oder während der Bauphase Leiteinrichtungen errichtet.

V4 (...): Bei einer nicht vermeidbaren vorhabenbedingten Inanspruchnahme von kleinräumigen Steinhäufen, Blockhalden u. a. potenziell als Ruhestätte (z. B. Überwinterungshabitat) geeigneten Steinstrukturen sind diese in Handarbeit abzutragen. Die Arbeiten sind zu einer Tageszeit mit hoher Mobilität (Ausweichvermögen) der Art auszuführen. Nach Verfüllung des Leitungsgrabens sind die Strukturen unverzüglich in Handarbeit wiederherzustellen.

V5 (...):

CEF-Maßnahmen unter 6.1, die eine Doppelfunktion zur Vermeidung des Verbotstatbestandes unter 6.2 haben, sind an dieser Stelle mit Begründung als Vermeidungsmaßnahme darzustellen.

.....

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Baubedingt kann es zu einer temporären **Unterbrechung von Wanderkorridoren** zwischen Teillebensräumen (z.B. Laichgewässer und Winterhabitat) kommen. Vorliegend wird nicht ausgeschlossen, dass hierdurch eine erhebliche Störung der Art eintritt.

Baubedingt ist zudem eine Verlärmung und Erschütterung möglich, durch die u. a. eine Störung in Form der **Meidung von im Vorhabenbereich befindlichen Nahrungshabitaten** eintreten kann. Da es sich um ein lineares, kurzzeitiges Bau-Vorhaben handelt, bei dem sich die Emissionsquelle ständig weiterbewegt, sind einzelne Reviere nur sehr kurzzeitig betroffen. Diese Störung ist daher natürlichen Störungen in der Kulturlandschaft (z. B. durch den bewirtschaftenden Menschen, Einfluss von Prädatoren) gleichgestellt. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird – selbst wenn man davon ausgeht, dass das Vorkommen die Lokalpopulation darstellt - durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Der Störungstatbestand tritt nicht ein.

Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind ausgeschlossen. Von dem unterirdischen Breitbandausbauvorhaben gehen keine Emissionen oder sonstigen Wirkungen aus.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Durch folgende unter 6.1 c) genannte und vorliegend ebenfalls zugrunde gelegte Maßnahmen werden Zerschneidungen von Wanderkorridoren vermieden:

.....

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen
§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

- entfällt -

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt

und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!